

TE OGH 2024/11/19 4Ob88/24f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Schwarzenbacher als Vorsitzenden sowie den Vizepräsidenten Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, die Hofrätinnen Mag. Istjan, LL.M., und Mag. Waldstätten und den Hofrat Dr. Stiefsohn als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei *, vertreten durch die Poduschka Partner Anwaltsgesellschaft mbH in Linz, gegen die beklagte Partei * AG, *, vertreten durch die Pressl Endl Heinrich Bamberger Rechtsanwälte GmbH in Salzburg, wegen 7.440 EUR und Feststellung (Streitwert 2.000 EUR), über die Revision der klagenden Partei (Revisionsinteresse 4.960 EUR sA) gegen das Urteil des Landesgerichts Steyr als Berufungsgericht vom 14. März 2024, GZ 1 R 8/24f-29, mit dem das Urteil des Bezirksgerichts Steyr vom 24. November 2023, GZ 21 C 85/21h-23, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Die Urteile der Vorinstanzen werden aufgehoben und die Rechtssache wird an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung nach allfälliger Verfahrensergänzung zurückverwiesen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin kaufte am 8. 1. 2013 einen von der Beklagten hergestellten Pkw der Type VW Passat CC TDI um 24.800 EUR mit einem Kilometerstand von ca 23.000 km und einer Erstzulassung am 10. 7. 2009. Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet, der nach der Abgasklasse Euro 5 zertifiziert war.

[2] Beim Fahrzeug war eine Software installiert, die den NEFZ-Prüfungszyklus der Zulassungsbehörde erkannte und (nur) in diesem Fall einen Fahrmodus mit geringeren Abgaswerten aktivierte (sog Umschaltlogik).

[3] Den leitenden Mitarbeitern der Beklagten war bewusst, dass es sich dabei um eine unzulässige Abschalteinrichtung handelte. Sie verheimlichten den Einsatz dieser Software vor dem deutschen Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als Zulassungsbehörde, um den Anschein eines verordnungskonformen Motors zu erwecken, eine EG-Typengenehmigung zu erlangen, mehr Kfz zu verkaufen und die Kosten für Forschung und Entwicklung zu sparen.

[4] Außerdem war die Abgasrückführung (AGR) im Pkw der Klägerin von Anfang an so ausgelegt, dass sie nur in einem Temperaturbereich von + 10° C bis + 38° C erfolgte (Thermofenster). Dies sollte der Versottung von Motorteilen vorbeugen. 2009 produzierte die Beklagte jedoch bereits Fahrzeuge für den US-Markt, deren AGR dank Niederdruck-

AGR in einem Temperaturbereich uneingeschränkt funktionierte, dessen Untergrenze etwa im Bereich 0° C bis + 5° C und dessen Obergrenze bei + 40° C anzusetzen ist.

[5] Zusätzlich wurde die AGR zum Schutz vor Versottung von Motorbauteilen nach 15 Minuten Leerlaufbetrieb reduziert (sog Taxifunktion) und über 1.000 Höhenmetern abgeschaltet (sog Höhenabschaltung). Auch diese Probleme wären schon 2009 technisch durch eine Niederdruck-AGR zu bewältigen gewesen.

[6] 2015 erfuhr das KBA von der Umschaltlogik und ordnete den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge an, um die Umschaltlogik zu entfernen. Die Beklagte entwickelte dazu ein vom KBA genehmigtes Software-Update, das die Klägerin am 9. 2. 2017 auf ihren Pkw aufspielen ließ.

[7] Der Kaufpreis von 24.800 EUR war im Jänner 2013 für einen verordnungskonformen VW Passat CC TDI angemessen und branchenüblich. Ein Nachgeben der Gebrauchtwagenpreise der vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge am österreichischen Gebrauchtwagenmarkt konnte nicht festgestellt werden.

[8] Die Klägerin begehrte 7.440 EUR, also 30 % des Kaufpreises, als Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden. Sie stützte sich unter anderem auf arglistige Irreführung nach § 874 ABGB. [8] Die Klägerin begehrte 7.440 EUR, also 30 % des Kaufpreises, als Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden. Sie stützte sich unter anderem auf arglistige Irreführung nach Paragraph 874, ABGB.

[9] Das Erstgericht sprach der Klägerin 2.480 EUR, also 10 % vom Kaufpreis zu. Das Feststellungsbegehren wies es rechtskräftig ab. Dabei ging es davon aus, dass das Fahrzeug mit Thermofenster, Taxifunktion und Höhenabschaltung selbst nach dem Update noch insgesamt drei unzulässige Abschalteinrichtungen aufwies. Als Anspruchsgrundlagen bejahte es sowohl eine Schutzgesetzverletzung nach § 1311 ABGB als auch eine arglistige Täuschung nach § 874 ABGB und eine sittenwidrige Schädigung nach § 1295 Abs 2 ABGB. Die Schadenshöhe sei zwar grundsätzlich nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben müsse aber ein angemessener Schadenersatzbetrag innerhalb einer Bandbreite von 5 % bis 15 % des Kaufpreises gewährt werden. Unter Anwendung des § 273 ABGB seien hier 10 % angemessen. [9] Das Erstgericht sprach der Klägerin 2.480 EUR, also 10 % vom Kaufpreis zu. Das Feststellungsbegehren wies es rechtskräftig ab. Dabei ging es davon aus, dass das Fahrzeug mit Thermofenster, Taxifunktion und Höhenabschaltung selbst nach dem Update noch insgesamt drei unzulässige Abschalteinrichtungen aufwies. Als Anspruchsgrundlagen bejahte es sowohl eine Schutzgesetzverletzung nach Paragraph 1311, ABGB als auch eine arglistige Täuschung nach Paragraph 874, ABGB und eine sittenwidrige Schädigung nach Paragraph 1295, Absatz 2, ABGB. Die Schadenshöhe sei zwar grundsätzlich nach der relativen Berechnungsmethode zu ermitteln. Aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben müsse aber ein angemessener Schadenersatzbetrag innerhalb einer Bandbreite von 5 % bis 15 % des Kaufpreises gewährt werden. Unter Anwendung des Paragraph 273, ABGB seien hier 10 % angemessen.

[10] Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung. Es bestehe keine Verpflichtung, die Wertminderung exakt festzustellen. Es ließ die ordentliche Revision wegen der großen Zahl der Parallelfälle zu im Revisionsverfahren nicht mehr aufgegriffenen Fragen der Verjährung zu.

[11] Die Revision der Klägerin strebt eine gänzliche Stattgebung des Leistungsbegehrens, hilfsweise eine Aufhebung der Entscheidungen und Zurückverweisung der Rechtssache im Anfechtungsumfang an das Erstgericht an.

[12] Die Beklagte beantragt die Zurück- bzw Abweisung des Rechtsmittels.

Rechtliche Beurteilung

[13] Die Revision ist zur Wahrung der Rechtseinheit zulässig und im Sinn des Aufhebungsantragsberechtigt.

[1 4] 1. Die Klägerin macht zu Recht als sekundären Feststellungsmangel geltend, dass der Sachverhalt keine Information zum objektiven Wert des Pkws bei Übergabe enthält.

[1 5] 1.1. Die Klägerin stellte im vorliegenden Fall unter Beweis, dass sie durch den Erwerb eines Pkw geschädigt wurde, den die Beklagte wissentlich mit (zumindest) einer unzulässigen Abschalteinrichtung ausgestattet und für den sie trotzdem eine behördliche Zulassung erschlichen hatte. Sie machte damit neben der Schutzgesetzverletzung nach § 1311 ABGB auch erfolgreich Ansprüche wegen arglistiger Täuschung nach § 874 ABGB und sittenwidriger Schädigung nach § 1295 Abs 2 ABGB geltend. [15] 1.1. Die Klägerin stellte im vorliegenden Fall unter Beweis, dass sie durch den Erwerb eines Pkw geschädigt wurde, den die Beklagte wissentlich mit (zumindest) einer unzulässigen

Abschalteinrichtung ausgestattet und für den sie trotzdem eine behördliche Zulassung erschlichen hatte. Sie machte damit neben der Schutzgesetzverletzung nach Paragraph 1311, ABGB auch erfolgreich Ansprüche wegen arglistiger Täuschung nach Paragraph 874, ABGB und sittenwidriger Schädigung nach Paragraph 1295, Absatz 2, ABGB geltend.

[16] Im Revisionsverfahren ist nur noch die Schadenshöhe strittig.

[17] 1.2. Der Ersatz für die Verletzung des unionsrechtlichen Schutzgesetzes der „Verordnung (EG) 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge“ wird primär nach unionsrechtlichen Anforderungen bestimmt. Macht der Fahrzeugkäufer nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrags, sondern nur einen Minderwert geltend, ist dieser im Sinn des § 273 Abs 1 ZPO nach freier Überzeugung innerhalb einer Bandbreite von 5 % und 15 % des vom Kläger gezahlten und dem Wert des Fahrzeugs angemessenen Kaufpreises festzusetzen (RS0134498). Dies schließt aber nicht aus, dass die Wertminderung exakt festgestellt wird und der Käufer Ersatz derselben verlangen kann (RS0134498 [T6]; vgl zB Zuspuch von 20 %: 8 Ob 70/23m [Rz 26] und 8 Ob 109/23x [Rz 22]; Zuspuch von 30 %: 4 Ob 121/23g [Rz 13] und 4 Ob 27/24k [Rz 21]). [17] 1.2. Der Ersatz für die Verletzung des unionsrechtlichen Schutzgesetzes der „Verordnung (EG) 715 aus 2007, über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge“ wird primär nach unionsrechtlichen Anforderungen bestimmt. Macht der Fahrzeugkäufer nicht die Rückabwicklung des Kaufvertrags, sondern nur einen Minderwert geltend, ist dieser im Sinn des Paragraph 273, Absatz eins, ZPO nach freier Überzeugung innerhalb einer Bandbreite von 5 % und 15 % des vom Kläger gezahlten und dem Wert des Fahrzeugs angemessenen Kaufpreises festzusetzen (RS0134498). Dies schließt aber nicht aus, dass die Wertminderung exakt festgestellt wird und der Käufer Ersatz derselben verlangen kann (RS0134498 [T6]; vergleiche zB Zuspuch von 20 %: 8 Ob 70/23m [Rz 26] und 8 Ob 109/23x [Rz 22]; Zuspuch von 30 %: 4 Ob 121/23g [Rz 13] und 4 Ob 27/24k [Rz 21]).

[18] 1.3. Diese Rechtsprechung zur Bandbreite von 5 % und 15 % kommt für die Berechnung der Schadenshöhe bei Festhalten am Vertrag nicht zur Anwendung, wenn der Anspruchsgrund in § 874 und/oder § 1295 Abs 2 ABGB liegt. In diesen Fällen hat sie vielmehr nach nationalen Regeln, also nach der relativen Berechnungsmethode zu erfolgen (RS0134498 [T7]; zB 4 Ob 204/23p [Rz 51]; 6 Ob 19/24y [Rz 16]; 2 Ob 158/23h [Rz 23]; 10 Ob 31/23s [Rz 51]; 2 Ob 139/23i [Rz 25]). [18] 1.3. Diese Rechtsprechung zur Bandbreite von 5 % und 15 % kommt für die Berechnung der Schadenshöhe bei Festhalten am Vertrag nicht zur Anwendung, wenn der Anspruchsgrund in Paragraph 874, und/oder Paragraph 1295, Absatz 2, ABGB liegt. In diesen Fällen hat sie vielmehr nach nationalen Regeln, also nach der relativen Berechnungsmethode zu erfolgen (RS0134498 [T7]; zB 4 Ob 204/23p [Rz 51]; 6 Ob 19/24y [Rz 16]; 2 Ob 158/23h [Rz 23]; 10 Ob 31/23s [Rz 51]; 2 Ob 139/23i [Rz 25]).

[19] 1.4. Im vorliegenden Fall behauptete die Klägerin, dass der von ihr bezahlte Preis 30 % über dem objektiven Wert eines Pkws mit unzulässiger Abschalteinrichtung gelegen sei, und begehrt diesen Minderwert, also die Differenz, um die das Fahrzeug gemäß dem objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu teuer erworben worden sei.

[20] Das Erstgericht hat festgestellt, dass der von der Klägerin bezahlte Kaufpreis für ein verordnungskonformes Fahrzeug angemessen gewesen wäre. Zum Nachgeben der Gebrauchtwagenpreise der vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeuge am österreichischen Gebrauchtwagenmarkt traf es eine non-liquet-Feststellung. Letztere hat für die relative Berechnungsmethode, also die Beurteilung des Minderwerts im Erwerbszeitpunkt, keine erkennbare Relevanz (10 Ob 46/23x [Rz 19]).

[21] Zum Verkehrswert des von der Klägerin tatsächlich erworbenen Pkws mit Abschalteinrichtung im Zeitpunkt der Übergabe (vgl RS0113651 [T6]) trafen die Vorinstanzen dagegen weder eine Feststellung noch eine non-liquet-Feststellung. Damit fehlt ein wesentlicher Faktor für die Ermittlung des Minderwerts und für die Berechtigung des hier (auch) nach § 874 ABGB dem Grunde nach zu Recht bestehenden Klagebegehrens. [21] Zum Verkehrswert des von der Klägerin tatsächlich erworbenen Pkws mit Abschalteinrichtung im Zeitpunkt der Übergabe vergleiche RS0113651 [T6]) trafen die Vorinstanzen dagegen weder eine Feststellung noch eine non-liquet-Feststellung. Damit fehlt ein wesentlicher Faktor für die Ermittlung des Minderwerts und für die Berechtigung des hier (auch) nach Paragraph 874, ABGB dem Grunde nach zu Recht bestehenden Klagebegehrens.

[2 2] 1.5. Auch bei Anwendung des § 273 ZPO darf das Gericht die Schadenshöhe nur in jenem Rahmen nach Ermessen festsetzen, in dem kein Beweis für die Höhe des Schadens erbracht werden konnte. Als maßgebende Faktoren für die Ermessensentscheidung des Gerichts sind dabei die Feststellungen, die getroffen werden konnten, die Rechtslage und Erfahrungssätze heranzuziehen. Das Gericht muss nachvollziehbar offenlegen, welche mehr oder weniger wahrscheinlichen Annahmen es traf (vgl. RS0040341 [insb. T3]; RS0007104 [T7]). [22] 1.5. Auch bei Anwendung des Paragraph 273, ZPO darf das Gericht die Schadenshöhe nur in jenem Rahmen nach Ermessen festsetzen, in dem kein Beweis für die Höhe des Schadens erbracht werden konnte. Als maßgebende Faktoren für die Ermessensentscheidung des Gerichts sind dabei die Feststellungen, die getroffen werden konnten, die Rechtslage und Erfahrungssätze heranzuziehen. Das Gericht muss nachvollziehbar offenlegen, welche mehr oder weniger wahrscheinlichen Annahmen es traf vergleiche RS0040341 [insb. T3]; RS0007104 [T7]).

[23] Da im vorliegenden Fall jedenfalls für die Schadenersatzansprüche nach nationalem Recht sekundäre Feststellungsmängel zum Minderwert bestehen, kann dahinstehen, ob die Feststellungen hier für die Ermittlung der Anspruchshöhe nur aufgrund einer Schutzgesetzverletzung ausreichend gewesen wären.

[2 4] 1.6. Das Erstgericht wird im fortgesetzten Verfahren nach allfälliger Verfahrensergänzung eine Feststellung oder Negativfeststellung zum objektiven Wert des Fahrzeugs mit Abschalteinrichtung im Jahr 2013 zu treffen haben, also welcher Preis für entsprechend mangelhafte Fahrzeuge unter der Voraussetzung tatsächlich erzielt worden wäre, dass die Käufer die mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung verbundene Unsicherheit über die Nutzungsmöglichkeit in Kauf nahmen (10 Ob 7/24p [Rz 25 ff]).

[25] 2. Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 Abs 1 dritter Satz ZPO. [25] 2. Der Kostenvorbehalt beruht auf Paragraph 52, Absatz eins, dritter Satz ZPO.

Textnummer

E143077

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0040OB00088.24F.1119.000

Im RIS seit

17.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at